

Bewirtschaftungsplan für Schiffsabfälle und Ladungsrückstände für den Hamburger Hafen gemäß § 4 des Hamburgischen Schiffsentsorgungsgesetzes (Hafenabfallbewirtschaftungsplan)

Inhalt

1. Einleitung
2. Rechtliche Grundlagen
3. Das derzeitige Schiffsaufkommen im Hamburger Hafen
4. Zukünftiges Schiffsaufkommen im Hamburger Hafen
5. Getrennthaltung und Behandlung von Schiffsabfällen an Bord
6. Art und Menge der im Hamburger Hafen aufgefangenen und behandelten Schiffsabfälle
 - 6.1 Ölhaltige Rückstände und Gemische
 - 6.2 Chemikalienhaltige Tankwaschwässer
 - 6.3 Schiffsabwässer
 - 6.4 Feste Abfälle
7. Zukünftige Entwicklung der Schiffsabfallmengen
 - 7.1 Ölhaltige Rückstände und Gemische
 - 7.2 Chemikalienhaltige Tankwaschwässer
 - 7.3 Schiffsabwässer
 - 7.4 Feste Abfälle
8. Art und Kapazität der Hafenauffangeinrichtungen
 - 8.1 Ölhaltige Rückstände und Gemische
 - 8.2 Chemikalienhaltige Tankwaschwässer
 - 8.3 Schiffsabwässer
 - 8.4 Feste Abfälle
- 8.5 Tabelle Entsorgungsfirmen
9. Verfahren für das Auffangen, Sammeln und Entsorgen von Schiffsabfällen
10. Regelungen zur Seeschiffsentsorgung im Hamburger Hafen
 - 10.1 Meldung
 - 10.2 Entsorgung von Schiffsabfällen, zugelassene Entsorgungsfirmen
 - 10.3 Auftragsvergabe, Anmeldung durch autorisierten Entsorger, Ablauf und Überwachung der Entsorgung
 - 10.4 Abgabenhöhe
 - 10.5 Abgabenerhebung, Abgabenbescheid
 - 10.6 Bezahlung der Entsorger, Standardentsorgung und zusätzliche Kosten
 - 10.7 Ausnahmeregelungen
 - 10.8 Konsultationen

Anlagen

Formulare

1. Meldeformular über Schiffsabfälle
2. Antrag auf Ausnahme von der Abgabepflicht
3. Formular Anmeldung einer Standardentsorgung
4. Vordruck zur Meldung über angebliche Unzulänglichkeiten von Hafenauffanganlagen in Häfen

1. Einleitung

Der Meeresumweltschutz war und ist ein zentrales Anliegen der Freien und Hansestadt Hamburg, das insbesondere auch durch die ordnungsgemäße Entsorgung von Schiffsabfällen und Ladungsrückständen der den Hamburger Hafen anlaufenden Seeschiffe gefördert werden soll.

Die Richtlinie 2000/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Hafenauffangeinrichtungen für Schiffsabfälle und Ladungsrückstände vom 27. Dezember 2000 und deren Umsetzung durch das Hamburgische Gesetz über Schiffsabfälle und Ladungsrückstände vom 17. Dezember 2002 (Hamburgisches Schiffsentsorgungsgesetz – HmbSchEG; HmbGVBl. S. 343 ff), zuletzt geändert am 11. Oktober 2011 (HmbGVBl. S. 421), bilden den wesentlichen rechtlichen Rahmen für die Seeschiffsentsorgung im Hamburger Hafen.

Die Konzeption der Richtlinie folgt den Grundsätzen der Vorsorge und Vorbeugung sowie dem Verursacherprinzip. Das bedeutet zum einen, dass die Betreiber von Seeschiffen die Kosten für die Entladung und Entsorgung ihrer Schiffsabfälle und Ladungsrückstände im Hamburger Hafen zu tragen haben. Zum anderen hat die Freie und Hansestadt Hamburg dafür zu sorgen, dass ein hinreichendes System an stationären und mobilen Entlade- und Entsorgungseinrichtungen für Schiffsabfälle und Ladungsrückstände im Hamburger Hafen verfügbar ist. Bestand und Entwicklung sind in einem Bewirtschaftungsplan für Schiffsabfälle und Ladungsrückstände darzustellen. Den Plan stellt der Senat gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 HmbSchEG auf.

2. Rechtliche Grundlagen

Zum Schutz der Meere vor Verschmutzung durch die Seeschifffahrt sind zahlreiche Vorschriften erlassen worden. Die hinsichtlich der Schiffsentsorgung wichtigsten Regelwerke sind im Folgenden aufgeführt.

Das „**Internationale Übereinkommen von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe in der Fassung des Protokolls von 1978**“ (**MARPOL-Übereinkommen, MARPOL 73/78**) mit seinen sechs Anlagen:

Anlage I: Regeln zur Verhütung der Verschmutzung durch Öl;

Anlage II: Regeln zur Überwachung der Verschmutzung durch als Massengut beförderte schädliche flüssige Stoffe;

Anlage III: Regeln zur Verhütung der Verschmutzung durch Schadstoffe, die auf See in verpackter Form befördert werden;

Anlage IV: Regeln zur Verhütung der Verschmutzung durch Schiffsabwasser;

Anlage V: Regeln zur Verhütung der Verschmutzung durch Schiffsabfälle;

Anlage VI: Regeln zur Verhütung der Luftverschmutzung durch Schiffsabgase.

Nach MARPOL Anlage I, II, IV, V und VI haben sich alle Unterzeichnerstaaten dazu verpflichtet, in ihren Häfen adäquate Auffangeinrichtungen für die im Schiffs- und Ladungsbetrieb anfallenden Abfälle bereitzustellen.

Die **Richtlinie 2000/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2000 über Hafenauffangeinrichtungen für Schiffsabfälle und Ladungsrückstände** trat am 28. Dezember 2002 in Kraft und wurde zuletzt geändert am 22. Oktober 2008.

- Durch das **Hamburgische Gesetz über Schiffsabfälle und Ladungsrückstände (Hamburgisches Schiffsentsorgungsgesetz – HmbSchEG)** vom 17. Dezember 2002, zuletzt geändert am 11. Oktober 2011, sind die hafenbezogenen Regelungen der Richtlinie 2000/59/EG umgesetzt worden, insbesondere die Pflicht der Seeschifffahrt zur Finanzierung der Hafenauffangeinrichtungen für Schiffsabfälle.
- Gestützt auf das HmbSchEG sind die Einzelheiten der Finanzierung in der **Verordnung über die Erhebung einer Abgabe für die Entsorgung von**

Schiffsabfällen (Schiffsabfallabgabenverordnung – SchiffsAbgV) vom 6. Mai 2003, zuletzt geändert am 30. Juni 2015, geregelt.

- Die **Anforderungen an den Bewirtschaftungsplan für Schiffsabfälle und Ladungsrückstände** sind in § 4 HmbSchEG zusammengestellt.
3. **Das derzeitige Schiffsaufkommen im Hamburger Hafen**

Seeschiffe:

In der nachstehenden Tabelle wurden für die Jahre 2009 bis 2015 folgende Seeschiffsanläufe registriert.

Jahr	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015
Seeschiffsanläufe	10928	10738	10810	10452	10299	9875	9584

Quelle: Behörde für Umwelt und Energie, Hamburg - Schiffsanmeldungen gemäß EU-Richtlinie (RL2000/59/EG)

Binnenschiffe:

Darüber hinaus wird der Hamburger Hafen jährlich von rund 10.000 Binnenschiffen angelaufen.

Die Entsorgung der Binnenschifffahrt ist durch das am 1. November 2009 in Kraft getretene „Übereinkommen über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt“ (CDNI-Übereinkommen) geregelt.

Hafenschiffe:

Zu den aufgeführten See- und Binnenschiffen kommen noch Hafenschiffe wie Schlepper, Motorbarkassen, Hafenfähren, Fahrgastschiffe für Hafenrundfahrten sowie Schiffe der Hafenverwaltung wie Bagger, Schutensauger, Lotsenversetzfahrzeuge und Messschiffe. Weiterhin sind Feuerlöschboote, Zoll- und Polizei-boote zu nennen.

Für die Entsorgung der Abfälle von Hafenschiffen existieren seit Jahren verlässliche Entsorgungswege. Die Abfallentsorgung läuft problemlos. Das Catering der Rundfahrtschiffe ist „abfallarm“, anfallende Abfälle werden von den jeweiligen Cateringfirmen von Bord geholt.

Sportboote:

Auf Hamburger Gebiet liegen etwa 20 von Vereinen betriebene größere und kleinere Sportboothäfen. Zusätzlich zu den von Vereinen betriebenen Sportboothäfen gibt es noch eine Anzahl gewerblicher Liegeplätze und Winterlager.

Die Abfallentsorgung in den von Vereinen betriebenen Sportboothäfen ist ausreichend und autonom geregelt. Es werden laufend Verbesserungen für die Abfallentsorgung erarbeitet. Vereinsmitglieder sowie Gastlieger werden über Aushänge, Flyer und Vereinsversammlungen über die Entsorgung von Abfällen regelmäßig informiert.

4. Zukünftiges Schiffsaufkommen im Hamburger Hafen

Bei den für die Hafenaufbewirtschaftung entscheidenden See- und Binnenschiffen lassen sich die folgenden Tendenzen prognostizieren:

Seeschiffe:

Die Seeverkehrswirtschaft ist mit einem Transportanteil von über 80% und mit wachsender Tendenz der größte Dienstleister im Welthandel. Ein Prognosemodell des HWWI¹⁾ ergibt für den Außenhandel der EU bis zum Jahr 2030 eine durchschnittliche jährliche Zuwachsrate des Handelsvolumens, welches für das

Transportaufkommen die relevante Größe ist, von jährlich 3,3%. Dem Prognosemodell zu Folge wird das Volumen der Seetransporte im Zeitraum von 2005 bis zum Jahr 2030 insgesamt um etwa 125% zunehmen. Häfen mit einem hohen Anteil am Containerumschlag, werden daran überdurchschnittlich stark beteiligt sein. Die Tendenz, kleinere durch größere Transporteinheiten zu ersetzen, wird anhalten.

Binnenschiffe:

Der Anteil der Binnenschifffahrt an der Gesamtverkehrsleistung in der Bundesrepublik Deutschland liegt bei ca. 12%, entsprechend etwa dem Anteil der Bahn im Güterbereich. Da es sich bei Binnenschiffen um einen vergleichsweise umweltfreundlichen und energiesparenden Verkehrsträger handelt, gibt es in vielen Bereichen Bestrebungen, die Transportmengen im Verhältnis zu den übrigen Verkehrsträgern auszubauen. Die Containerisierung auch in diesem Bereich sowie die Forcierung des kombinierten Verkehrs lassen mittel- bis langfristig ein Ansteigen der Binnenschiffsanläufe vermuten.

5. Getrennthaltung und Behandlung von Schiffsabfällen an Bord

Die in der Schifffahrt produzierten Abfallmengen sind erheblich. An Bord von See- und Binnenschiffen fällt eine Vielzahl personen-, ladungs- und betriebsbedingter Abfälle an (siehe hierzu Nr. 6, Tab. 1 bis Tab.3).

Die im Schiffsbetrieb anfallenden Abfälle sind nach dem MARPOL Abkommen (Annex V) getrennt zu lagern. Dies ist an Bord der Seeschiffe im Mülltagebuch zu dokumentieren.

Auf Grund des beschränkten Platzangebotes an Bord sind Schiffe in der Regel mit Abfallverbrennungsanlagen, Müllpressen oder Müllzerkleinerungsanlagen ausgerüstet, um das Volumen des anfallenden Abfalls zu reduzieren.

6. Art und Menge der im Hamburger Hafen aufgefangenen und behandelten Schiffsabfälle

Nachfolgend werden die in den letzten Jahren im Hamburger Hafen entsorgten Abfallmengen aufgeführt.

Die Erfassung erfolgt aufgeteilt nach den einzelnen Abfallarten, da die Entsorgung jeweils über gesonderte Wege erfolgt.

6.1 Ölhaltige Rückstände und Gemische

Tabelle 1 zeigt die Entwicklung der Entsorgungsmengen sowie die Anzahl der Entsorgungen nach MARPOL, Anlage I, der letzten Jahre.

Tab. 1: Im Hamburger Hafen entsorgte Mengen ölhaltiger Rückstände und Gemische

Jahr	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015
Anzahl	2558	2429	2520	1938	1757	1669	1966
Menge (1000 m ³)	49	46	49	35	31	32	44

Quelle: Behörde für Umwelt und Energie, Hamburg

6.2 Chemikalienhaltige Tankwaschwässer

Seit 2004 besteht im Hamburger Hafen die Möglichkeit zur Entsorgung von Chemikalienslops. Das Angebot wird mit leicht zunehmender Tendenz genutzt.

6.3 Schiffsabwässer

Im Hamburger Hafen gibt es zwei Übergabestellen für Schiffsabwässer in die Kanalisation. Eine am „Pumpwerk Hafensstraße“ und seit Mitte 2013 eine weitere am Anleger Klärwerk Köhlbrandhöft. Tabelle 2 zeigt die Entwicklungen der entsorgten Mengen.

Tab. 2: Im Hamburger Hafen entsorgte Mengen aller Schiffsabwässer

Jahr	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015
Menge (m ³)	2859	934	1528	1398	1277	2921	2267

Quelle: Hamburg Wasser - Hamburger Stadtentwässerung AöR

6.4 Feste Abfälle

Tabelle 3 zeigt die Entwicklung der Entsorgungsmengen sowie die Anzahl der Entsorgungen für hausmüllähnliche Abfälle nach MARPOL, Anlage V, der letzten Jahre.

Tab. 3: Im Hamburger Hafen entsorgte Mengen hausmüllähnlicher Abfälle

Jahr	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015
Anzahl	3079	3074	3449	3047	3185	3299	3436
Menge (1000 m ³)	8	7	8	7	8	9	8

Quelle: Behörde für Umwelt und Energie, Hamburg

7. Zukünftige Entwicklung der Schiffsabfallmengen

7.1 Ölhaltige Rückstände und Gemische

Trotz der Einführung technischer Verbesserungen auf den Schiffen (bordeigene Verbrennung, Homogenisatoren, neuen Kraftstoffen wie Flüssigerdgas (LNG) u.ä.) wird mittelfristig noch nicht mit einem Rückgang der Sludgemengen aus der Kraftstoffaufbereitung gerechnet, solange der Einsatz minderwertiger Brennstoffe mit hochviskosen, nicht für den Motorenbetrieb geeigneten Bestandteilen anhält.

Die Entsorgungsmengen unterliegen konjunkturabhängigen Schwankungen und werden künftig voraussichtlich zwischen 40 000 t/a bis 45 000 t/a liegen.

7.2 Chemikalienhaltige Tankwaschwässer

Die Datenlage lässt eine Prognose für zukünftige Mengen chemikalienhaltiger Tankwaschwässer in Hamburg nicht zu, da diese von der wirtschaftlichen Entwicklung der einschlägigen Branchen abhängen.

In den beiden geeigneten Anlagen (s. 8.5 Tabelle Entsorgungsfirmer, Merkmal C) wurden in den letzten beiden Jahren zusammen nicht mehr als 3.000 t/a entsorgt. Die Entsorgungskosten unterliegen dem Wettbewerb mit anderen Häfen und werden behördlich nicht bezuschusst.

7.3 Schiffsabwässer

Bezüglich der Entsorgung von Schiffsabwässern nach MARPOL, Anlage IV, können zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine Prognosen gegeben werden. Erst seit

1. Juli 2013 wird auch die Schiffsabwasserentsorgung über die Abgabe geregelt. Die Anhebung der Freimenge in der SchiffsAbgV vom 30. Juni 2015 lässt eine Zunahme der Mengen erwarten.

Jahr	2013	2014	2015
Anzahl	2	6	3
Menge (m ³)	447	771	604

Quelle: Behörde für Umwelt und Energie, Hamburg

7.4 Feste Abfälle

Bisher wurden jährlich rund 8000 m³ hausmüllähnliche Schiffsabfälle abgegeben. Durch die Neufassung der Anlage V des MARPOL-Übereinkommens von 1973/1978 zum 1. Januar 2013 (grundsätzliches Verbot des Einbringens und Einleitens von Müll) und der damit verbundenen Änderung der SchiffsAbgV am 30. April 2013 hat das Aufkommen zugenommen. Die erneute Änderung des SchiffsAbgV vom 30. Juni 2015 dürfte zu einer weiteren Steigerung der Abgabe von hausmüllähnlichen Schiffsabfällen im Hamburger Hafen führen.

8. Art und Kapazität der Hafenauffangeinrichtungen

Die Entsorgung von Schiffsabfällen ist im Hamburger Hafen gesichert.

Die zum Zeitpunkt der Aktualisierung dieses Plans tätigen Firmen sind nachstehend aufgelistet (siehe unter Punkt 8.5).

Regelmäßig aktualisierte Daten der Entsorgerfirmen sind auf der Internet-Seite <http://www.hamburg.de/entsorgungsfirmer-bs/> zu finden.

8.1 Ölhaltige Rückstände und Gemische

Zur Aufnahme und Bearbeitung von Ölrückständen und ölhaltigen Gemischen stehen im Hamburger Hafen zwei stationäre Auffanganlagen mit einer Jahresverarbeitungskapazität von insgesamt rund 170.000 t zur Verfügung, die auch bei einer unerwarteten Zunahme der Mengen ausreichen werden.

Siehe Tabelle Entsorgungsfirmen: Merkmal A

Für die Sammlung und den Transport von Ölrückständen und ölhaltigen Gemischen stehen im Hamburger Hafen zahlreiche Entsorgungsfirmen mit unterschiedlichen Einsatzfahrzeugen zur Verfügung.

Siehe Tabelle Entsorgungsfirmen: Merkmal B

8.2 Chemikalienhaltige Tankwaschwässer

Die Firmen Ascalia und Green Ports Hamburg halten Auffanganlagen für chemikalienhaltige Tankwaschwässer im Hamburger Hafen bereit.

Die Anlage der Firma Green Ports Hamburg hat eine Verarbeitungskapazität von rund 30.000 t/a.

Die Auffanganlage der Firma Ascalia hat eine Verarbeitungskapazität von rund 12.000 t/a.

Siehe Tabelle Entsorgungsfirmen: Merkmal C

8.3 Schiffsabwässer

Die ortsfeste Abwasserübernahmestelle am Pumpwerk Hafestraße ist nur von kleineren Schiffen, wie z. B. den Entsorgungsschiffen, zur direkten Übergabe er-

reichbar. Für die mobile Abwasserübernahme stehen im Hamburger Hafen Entsorgungsschiffe in ausreichender Anzahl und mit ausreichender Kapazität zur Verfügung. Die neue Annahmestelle für häusliches Schiffsabwasser am Klärwerk Köhlbrandhöft (Nordwestecke des ehemaligen Kohlschiffhafens, im Anleger der Kläranlage Köhlbrandhöft) ist für kleine bis mittlere Fahrgastschiffe bzw. Barkassen zugelassen (vorhandener Anschluss: B-Schlauch Anschluss – Leistung: 3 m³ Tank mit 12,8 l/s Pumpenleistung).

Siehe Tabelle Entsorgungsfirmen: Merkmal D

8.4 Feste Abfälle

Die Entsorgung hausmüllähnlicher Schiffsabfälle erfolgt überwiegend mobil und wird sowohl wasserseitig parallel zur Ölentorgung durch die Ölentorger (sog. „Paketentsorgung“) als auch getrennt durchgeführt. Die landseitige Entsorgung dieser Abfälle wird auf der Grundlage abfallrechtlicher Vorgaben (Überlassungspflicht an den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger) von der Stadtreinigung Hamburg durchgeführt.

Gefährliche Abfälle können über die Abfallverwertungs-Gesellschaft (AVG) mit einer Kapazität von rund 100 000 t/a entsorgt werden.

Die vorhandenen Entsorgungskapazitäten der hamburgischen Müllverbrennungsanlagen werden auch künftig ausreichend sein.

Siehe Tabelle Entsorgungsfirmen: Merkmal E

8.5 Tabelle Entsorgungsfirmen

Firmenname	Anschrift	Telefon	Fax	E-Mail	Merkmal
Ascalia Kreislaufwirtschaft GmbH	Peutestraße 57-59 20539 Hamburg	040/78 09 82-0	040/78 09 82-20	zentrale@ascalial.de	A,C
AUA Rohstoffhandel GmbH & Co.KG	Liebigstraße 64 22113 Hamburg	040/73 60 90 30	040/73 60 90 41	info-uaa@buhck.de	E
Bitunamel Feldmann GmbH	Zur Teerhofinsel 2 23554 Lübeck	0451/28 99 50	0451/28 37 21	info@bitunamel.de	B,E
Green Ports (Hamburg) GmbH	Harburger Schloßstraße 18 21079 Hamburg	040/210 91 71-27 oder 28	040/210 91 71- 30	marpol@gp-hamburg.de	A,B,C,D,E
Hamburger Abfallservice Schaerig GmbH	Mühlenhagen 114 20539 Hamburg	040/78 11 05-16	040/78 11 05-19	info@hamburger-abfallservice.de	E
Hamburger Schiffsentsorger GmbH	Peutestraße 57 - 59 20539 Hamburg	040/780 98 222	040/780 98 225	hs-entsorgung@ascalial.de	B,D,E
Jongen GmbH	Ulmenstraße 23a 22299 Hamburg	040/320 3000 - 22	040/320 3000 - 24	info@jongen-hbs.de	B,E
Mascow Entsorgungsschiffahrt	Steendiek 11 21129 Hamburg	04161/62 081	04161/61 321	pmascow@t-online.de	B,E
SAT Sonderabfall und Transport GmbH & Co.KG	Ellerholweg 18 - 28 21107 Hamburg	040/75613-010	040/75613-136	info@sat-hh.de	E
Stadtreinigung Hamburg	Bullerdeich 19 20537 Hamburg	040/2576 - 2040/3000	040/2576 - 2055/2100	info@srhh.de	E

A = stationäre Auffanganlage

Stand: November 2015

B = Sammlung und den Transport von Ölrückständen und ölhaltigen Gemischen

C = Chemikalienhaltige Tankwaschwässer

D = Abwasser

E = Feste Abfälle

Die stets aktuellen autorisierten Entsorgungsfirmen werden unter: <http://www.hamburg.de/entsorgungsfirmen-bs/> gelistet.

9. Verfahren für das Auffangen, Sammeln und Entsorgen von Schiffsabfällen

Etwa seit Mitte der fünfziger Jahre ist eine mobile Entsorgung von Schiffsabfällen im Hamburger Hafen

möglich. Mobile Anlagen sammeln die Schiffsabfälle von den Seeschiffen und transportieren sie zu den oben genannten stationären Anlagen. Sie übernehmen in der Regel alle nachstehend aufgeführten flüssigen und festen Abfälle.

Ölhaltige Rückstände und Gemische (MARPOL I) aus dem Maschinenbereich werden in der Regel durch mobile Entsorger direkt am Liegeplatz des Seeschiffs entsorgt. Die Öl-Wasser-Gemische werden vom Seeschiff in Tankschiffe gepumpt, die sie dann zu den stationären Aufbereitungsanlagen transportieren, hierzu zählen auch pflanzliche Öle.

Seit der Änderung der SchiffsAbgV zum 30. Juni 2015 können auch nicht pumpfähige Öle aus der schiffseigenen Ölschlammbehandlung den Entsorgern in Fässern übergeben werden.

Chemikalienhaltige Tankwaschwässer und belastetes Ballastwasser (MARPOL II) werden in Abhängigkeit von der zu entsorgenden Menge sowohl stationär als auch mobil entsorgt. Wenn möglich, wird stationär entsorgt, um eine Wassergefährdung durch den Transport und das zusätzliche Umpumpen zu verhindern.

Schiffsabwässer (MARPOL IV) werden bei Bedarf mobil entsorgt. Die vom Seeschiff abgegebenen Abwässer werden von den mobilen Entsorgungsschiffen an den hierfür vorgesehenen Einleitungsstellen der Hamburger Stadtentwässerung (beim Pumpwerk Hafensstraße oder beim Anleger Köhlbrandhöft) eingeleitet und dann durch die Kläranlage Köhlbrandhöft behandelt.

Schiffsabfälle (MARPOL V) werden am Liegeplatz des Schiffes mobil entsorgt. Je nach Art und Menge der Abfälle ist eine land- oder wasserseitige Entsorgung möglich. Die vom Schiff übernommenen Abfälle werden je nach Art wiederverwertet, deponiert oder verbrannt. Gemischte haumüllähnliche Schiffsabfälle werden in Hamburg der Abfallverbrennung zugeführt. Gefährliche Abfälle: Im Hamburger Hafen können alle Arten gefährlicher Abfälle entsorgt werden, sofern sie aus dem normalen Schiffsbetrieb stammen. Die Kosten der Entsorgung von gefährlichen Abfällen sind vom Verursacher zu tragen.

Die mobile Entsorgung der Schiffsabfälle erfolgt durch flexible und vielseitige Tankmotorschiffe (mit Spezialbehältern und -tanks), so dass in der Regel nur ein Arbeitsgang für den gesamten Abfall ausreicht und nicht für verschiedene Abfälle mehrere mobile Entsorger nötig werden. Dadurch werden unangemessene Verzögerungen vermieden. Darüber hinaus können zur Reduzierung der Pumpzeiten im Bedarfsfall zusätzlich mobile Pumpen durch die Entsorger eingesetzt werden.

10. Regelungen zur Seeschiffsentsorgung im Hamburger Hafen

Die Grundlage zur Seeschiffsentsorgung im Hamburger Hafen ist die „Richtlinie 2000/59/EG“.

Diese wird mit dem Hamburgischen Gesetz über Schiffsabfälle und Ladungsrückstände und der Schiffsabfallabgabenverordnung umgesetzt.

Für die Seeschifffahrt und die Hafenwirtschaft sind insbesondere die folgenden – aus der EU-Richtlinie resultierenden – Regelungen von Bedeutung:

- Entladungspflichten für Schiffsabfälle und Ladungsrückstände zwingen Seeschiffe dazu, entweder die Hafenauffangreinrichtungen im Hamburger Hafen in Anspruch zu nehmen oder den Nachweis zu erbringen, dass die Lagerkapazität bis zum nächsten Zielhafen reicht. Zu diesem Zweck haben alle Schiffe vor Anlaufen des Hamburger Hafens u. a. die an Bord befindlichen Abfallmengen zu melden.
- Für die Entsorgung von Schiffsabfällen gemäß MARPOL, Anlagen I, IV und V aus dem Schiffsbetrieb, wird von jedem Schiff, das den Hamburger Hafen anläuft, eine Abgabe erhoben. Diese Abgabe

ist – so die Vorgabe der Richtlinie – auch zu entrichten, wenn ein Schiff nicht im Hamburger Hafen entsorgt (nutzungsunabhängiges Entgelt). Das Aufkommen aus der Abgabe wird zur Abgeltung der Entsorgungsdienstleistungen an die Betreiber der Hafenauffangeinrichtungen im Hamburger Hafen auf Nachweis ausbezahlt.

- Für die Entsorgung von Ladungsrückständen sowie ölhaltigem Ballastwasser, die sich nach den Vorschriften von MARPOL 73/78 richten, hat der Schiffsführer die Hafenauffangeinrichtungen des Hamburger Hafens zu benutzen. Die Benutzung erfolgt auf eigene Kosten.
- Um sicherzustellen, dass die Vorgaben des Gesetzes beachtet werden, werden Stichprobenkontrollen durchgeführt. Außerdem gibt die EU-Richtlinie vor, dass ein Schiff, das seinen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist, im Hafen festgehalten werden kann, bis es die Schiffsabfälle und Ladungsrückstände entladen hat.
- Das System an stationären und mobilen Entlade- und Entsorgungseinrichtungen im Hafen und die Verfahrensweisen der Melde-, Entsorgungs- und Bezahlungspflichten und deren Fortentwicklung werden in einem Bewirtschaftungsplan für Schiffsabfälle und Ladungsrückstände dargestellt, der regelmäßig aktualisiert wird.
- Ausnahmen von der Melde-, Abgabe- und Entsorgungspflicht erteilt die zuständige Behörde auf Antrag für Schiffe im Liniendienst, die den Hamburger Hafen mindestens zweimal monatlich bzw. 24 mal pro Jahr anlaufen oder denen ein ständiger Liegeplatz im Hamburger Hafen an mindestens 60 aufeinander folgenden Tagen im Jahr zugewiesen wurde. Ausnahmen werden befristet und können mit Nebenbestimmungen versehen werden.

Zuständig für die Umsetzung und Abwicklung der Schiffsentsorgung nach EU-Richtlinie im Hamburger Hafen ist die Behörde für Umwelt und Energie (BUE), Amt für Umweltschutz, Abteilung Abfallwirtschaft. Ansprechpartner sind:

Kay-Uwe Matthiesen	Telefon: +49(0)40/4 28 40 - 40 03
Astrid Thiele	Telefon: +49(0)40/4 28 40 - 43 88
Sven-Olaf Mesch	Telefon: +49(0)40/4 28 40 - 43 40
Thomas Schulz	Telefon: +49(0)40/4 28 40 - 43 45

Die aktuellen Ansprechpartner stehen unter:

<http://www.hamburg.de/marpol-ansprechpartner-bs/>
Für die Durchführung des HmbSchEG und der SchiffsAbgV gemäß den vorgenannten genannten Spiegelpunkten gilt Folgendes:

10.1 Meldung

Jedes Seeschiff hat spätestens 24 Stunden vor dem Einlaufen in den Hamburger Hafen eine Meldung abzugeben. Sie kann vom Schiff oder seinem Vertreter abgegeben werden. Die Meldung umfasst Angaben zum Schiff, der Reiseroute und über mitgeführte Abfallmengen.

In der Meldung des Schiffes an die BUE ist u. a. auch der beauftragte Entsorger anzugeben.

Das von der EU vorgegebene Meldeformular ist diesem Bericht als Anlage 1 beigelegt. Die Meldungen können seit in Kraft treten der Richtlinie 2010/65/EU digital bei dem einzigen deutschen Fenster (National Single Windows (NSW)) abgegeben werden.

Im Internet bleibt das Meldeformular für Ausnahmefälle unter

<http://www.hamburg.de/marpol/info/>

erhalten. Die Meldung ist an die BUE zu richten, entweder per Telefax (+49(0)40/42794-0177) oder per E-Mail (marpol@bue.hamburg.de).

10.2 Entsorgung von Schiffsabfällen; zugelassene Entsorgerfirmen

Seit 15. Mai 2003 haben Seeschiffe, die der Abgabepflicht nach dem Hamburgischen Gesetz über Schiffsabfälle und Ladungsrückstände und der Schiffsabfallabgabenverordnung unterliegen, das Recht, bestimmte Entsorgungsleistungen zu Lasten des Abgabeaufkommens in Anspruch zu nehmen.

Die BUE hat zur Sicherstellung der Entsorgung mit den im Hamburger Hafen tätigen Entsorgerfirmen Verträge über die Durchführung von Schiffsentsorgungen gemäß der EU-Richtlinie geschlossen (vgl. Kapitel 8).

Die Firmen verpflichten sich darin u. a., keine Entsorgung ohne triftigen Grund abzulehnen und bereit zu sein, Standardentsorgungen zu den festgelegten Tarifen (ohne zusätzliche Kosten) durchzuführen.

10.3 Auftragsvergabe, Anmeldung durch autorisierten Entsorger, Ablauf und Überwachung der Entsorgung

Das Auftragsverhältnis besteht zwischen dem Schiff (oder seinem Vertreter) und der Entsorgerfirma. Die

beauftragte Entsorgerfirma meldet die Entsorgung spätestens fünf Stunden vor Beginn bei der BUE an. Das Formular (Anlage 3) für die Standardentsorgung ist zu finden unter: <http://www.hamburg.de/marpol/info/>. Es finden stichprobenartige Überwachungen statt.

10.4 Abgabenhöhe

Die Abgabe setzt sich aus einem Bemessungsfaktor je 100 BRZ für die Ölentsorgung und einem nach Schiffsgrößen abgestuften Festbetrag für die Schiffsmüll- und Abwasserentsorgung zusammen.

Für Autocarrier und RoRo-Schiffe verringert sich der Bemessungsfaktor für die Ölentsorgung um die Hälfte.

Für Tankschiffe mit separaten Ballasttanks gemäß § 1 Bemessungsgrundlage (SchiffsAbgV) wird die niedrigere Vermessung als Basis der Ermittlung der Abgabenhöhe für die Ölentsorgung unter der Voraussetzung herangezogen, dass der zuständigen Behörde eine Kopie des Messbriefes spätestens am Tage des Einlaufens vorgelegt wird, dies gilt auch für die Anerkennung der reduzierten Tonnage bei Open-Top Containerschiffen.

Tab. 1 (entspricht der Anlage 3 der SchiffsAbgV): Höhe der Abgabe

Stufe	Schiffsgröße (§ 1) [BRZ]	Höhe der Abgabe (§ 3)	
		Festbetrag für Abfälle aus der Schifffahrt- und Abwasserentsorgung [€]	Bemessungsfaktor für Ölentsorgung (pumpfähig/nicht pumpfähig)
1	bis 1500	10,-	je 100 BRZ*: 1,40 Euro insgesamt für Ölentsorgung mindestens 14,- Euro, höchstens 380,- Euro
2	1501 bis 3500	25,-	
3	3501 bis 6000	70,-	
4	6001 bis 10 000	105,-	
5	10 001 bis 50 000	105,-	
6	50 001 und mehr	105,-	

* Die Bruttoreaumzahl ist auf volle 100 BRZ ab 50 BRZ aufzurunden und unter 50 BRZ abzurunden.

Beispielrechnungen:

1) Feederschiff 3451 BRZ, gerundet 3500 BRZ
Abgabehöhe: 35 X 1,4 Euro = 49,- Euro für Ölentsorgung plus 25,- Euro für Schiffsmüll- und Abwasserentsorgung = 74,- Euro.

2) RoRo-Schiff 32 226 BRZ, gerundet 32 200 BRZ
Abgabehöhe: 322 X 0,7 Euro = 225,40 Euro für Ölentsorgung plus 105,- Euro für Schiffsmüll- und Abwasserentsorgung = 330,40 Euro.

10.5 Abgabenerhebung, Abgabebescheid

Die Abgabe wird mit Ankunft des Schiffes im Hamburger Hafen fällig.

Die Abgabenhöhe (vgl. Tab. 1) wird auf der Grundlage der Angabe zur Schiffsgröße in BRZ festgesetzt. Der Abgabebescheid wird von der BUE an den Zahlungspflichtigen versandt. Die Abgabe ist sofort fällig und auf das dort angegebene Konto der BUE zu überweisen.

10.6 Bezahlung der Entsorger, Standardentsorgung und zusätzliche Kosten

Das Aufkommen aus der Abgabe wird von der BUE verwaltet. Sie erstattet dem jeweiligen Seeschiff die entstandenen Kosten bis zur Höhe des entsprechenden Abgabesatzes. Zur Abkürzung des Zahlungsverweges wird das Geld von der BUE direkt an den Entsorger gezahlt.

Tab. 2 (entspricht der Anlage 1 Freimengen einer Standardentsorgung der SchiffsAbgV): Standardentsorgung, höchster abzugeltender Aufwand für die Öl-, Schiffsmüll- und Abwasserentsorgung

Stufen	Schiffsgröße (§ 1)	Standardentsorgung (§ 2 Absatz 2)			
		Ölmenge pumpfähig	Ölmenge nicht pumpfähig	Schiffsabfallmenge	Abwassermenge
		unabhängig von der Schiffsgröße			
Stufe 0		bis 2 m³			
Stufe 1	bis 1500 BRZ	2 m³ bis 4 m³	max. 1 m³	max. 6 m³	max. 200 m³
Stufe 2	1501 bis 3500 BRZ	3 m³ bis 6 m³	max. 1 m³	max. 6 m³	max. 200 m³
Stufe 3	3501 bis 6000 BRZ	5 m³ bis 10 m³	max. 1 m³	max. 6 m³	max. 200 m³
Stufe 4	6001 bis 10000 BRZ	8 m³ bis 16 m³	max. 1 m³	max. 6 m³	max. 200 m³
Stufe 5	10001 bis 50000 BRZ	15 m³ bis 30 m³	max. 1 m³	max. 6 m³	max. 200 m³
Stufe 6	50001 und mehr BRZ	25 m³ bis 50 m³	max. 1 m³	max. 6 m³	max. 200 m³

Tab. 3 (entspricht der Anlage 2 Erstattung der Entsorgungsleistung der SchiffsAbgV): Standardentsorgung, höchster abzugeltender Aufwand für die Öl-, Schiffsmüll- und Abwasserentsorgung

		Standard-entsorgung	Höchster abzugeltender Aufwand	Standard-entsorgung	Höchster abzugeltender Aufwand	Standard-entsorgung	Höchster abzugeltender Aufwand	Standard-entsorgung	Höchster abzugeltender Aufwand
		(§ 2 Absatz 2)	(§ 4 Absatz 1)	(§ 2 Absatz 2)	(§ 4 Absatz 1)	(§ 2 Absatz 2)	(§ 4 Absatz 1)	(§ 2 Absatz 2)	(§ 4 Absatz 1)
		Ölmenge*	Ölentsorgung**	Ölmenge	Ölentsorgung***	Schiffsabfallmenge	Schiffsabfallentsorgung****	Abwassermenge	Abwasserentsorgung-
		pumpfähig	pumpfähig	nicht pumpfähig	nicht pumpfähig				
Stufen	Schiffsgröße (§ 1)	unabhängig von der Schiffsgröße							
			beinhaltet An-, Abfahrt 410 Euro 30 Euro/m ³		beinhaltet An-, Abfahrt 150 Euro 1200 Euro/1 m ³		beinhaltet An-, Abfahrt 150 Euro 50 Euro/1 m ³		beinhaltet An-, Abfahrt 410 Euro 245 Euro/100 m ³
Stufe 0		bis 2 m ³	470 Euro						
Stufe 1	bis 1500 BRZ	2 m ³ bis 4 m ³	530 Euro	bis 0,25 m ³	450 Euro	bis 1 m ³	200 Euro	bis 100 m ³	655 Euro
Stufe 2	1501 bis 3500 BRZ	3 m ³ bis 6 m ³	590 Euro	0,26 m ³ bis 0,50 m ³	750 Euro	1,01 m ³ bis 2 m ³	250 Euro	101 m ³ bis 200 m ³	900 Euro
Stufe 3	3501 bis 6000 BRZ	5 m ³ bis 10 m ³	710 Euro	0,51 m ³ bis 0,75 m ³	1050 Euro	2,01 m ³ bis 3 m ³	300 Euro		
Stufe 4	6001 bis 10000 BRZ	8 m ³ bis 16 m ³	890 Euro	0,76 m ³ bis 1,00 m ³	1350 Euro	3,01 m ³ bis 4 m ³	350 Euro		
Stufe 5	10001 bis 50000 BRZ	15 m ³ bis 30 m ³	1310 Euro			4,01 m ³ bis 5 m ³	400 Euro		
Stufe 6	50001 und mehr BRZ	25 m ³ bis 50 m ³	1910 Euro			5,01 m ³ bis 6 m ³	450 Euro		

* Wenn die entsorgte Ölmenge weniger als 50 % der maximalen Ölmenge (in der nach der Schiffsgröße maßgeblichen Stufe) beträgt, wird für den abzugeltenden Aufwand die Stufe zu Grunde gelegt, die der tatsächlichen entsorgten Ölmenge entspricht. Bei der Berechnung wird die entsorgte Ölmenge zur nächsten passenden Stufe aufgerundet.

Wenn die Lagerkapazität eines Schiffes geringer ist als 50 % der maximalen Ölmenge (in der nach der Schiffsgröße maßgeblichen Stufe), muss die Entsorgungsmenge mindestens 50 % der tatsächlichen Lagerkapazität des Schiffes betragen. Die Größe der Lagerkapazität ist nachzuweisen.

** Für die Ölentsorgung von Autocarriern und Ro-Ro-Schiffen ist der höchste abzugeltende Aufwand der Stufe zu entnehmen, die der halben BRZ entspricht.

*** Nicht pumpfähige Öle aus der schiffseigenen Ölschlammaufbereitung sind dem Entsorger in Fässern zu übergeben. Die anfallenden Entsorgungskosten werden gegen Nachweis erstattet.

**** Die Entsorgung von Abfällen aus der Abgasreinigung wird mit maximal 450 Euro bezuschusst.

Beispielrechnungen:

- 1) Containerschiff 30 451 BRZ – Sludgemenge ab 15,00 m³ – Stufe 5
- 2) Containerschiff 30 451 BRZ – Sludgemenge ab 10,01 m³ – 14,99 m³ – Stufe 4
- 3) Containerschiff 30 451 BRZ – Sludgemenge ab 6,01 m³ – 10,00 m³ – Stufe 3

- 4) Containerschiff 30 451 BRZ – Sludgemenge ab 4,01 m³ – 6 m³ – Stufe 2
- 5) Containerschiff 30 451 BRZ – Sludgemenge ab 2,01 m³ – 4 m³ – Stufe 1
- 6) Containerschiff 30 451 BRZ – Sludgemenge bis 2,00 m³ – Stufe 0

Die Entsorger schicken Sammelrechnungen über durchgeführte Entsorgungen an die BUE, diese bestehen aus:

- einem Vorblatt,
- einer Auflistung der entsorgten Schiffe mit den jeweiligen Entsorgungsdaten,
- Reporting Form mit Unterschriften, Firmenstempeln und gültigem Schiffsstempel,
- Übernahmeschein (Kopie) für jedes Schiff mit dem Schiffsnamen, Unterschriften, Firmenstempeln und gültigem Schiffsstempel
- Begleitschein(e) (Kopie) über die erfolgte Endentsorgung mit allen Übernahmescheinnummern der in Rechnung gestellten Schiffe
- Wiegenoten für den Schiffsabfall

Nach Prüfung durch die BUE erhalten die Entsorger Sammelanweisungen.

Die BUE wird für jede Schiffsmeldung, die zu einer Entsorgung führt, grundsätzlich nur mit einer Entsorgerfirma abrechnen. Wird ein Entsorger beauftragt, der zur Erfüllung des Entsorgungswunsches des Schiffes autorisierte Subunternehmer beauftragt, so werden die erstattungsfähigen Kosten von der BUE nur an den beauftragten Entsorger überwiesen.

Über die der Standardentsorgung hinausgehende Kosten (z. B. wegen Nacht-, Sonn-, Feiertagsarbeit, größerer Mengen oder unzureichender Pumpleistung) sind direkt zwischen dem Schiff und der Entsorgerfirma abzurechnen.

10.7 Ausnahmeregelungen

Die in der EU-Richtlinie vorgesehenen Ausnahmetatbestände sind für den Bereich des Hamburger Hafens in § 7 Absatz 5 des Hamburgischen Schiffsentsorgungsgesetzes (HmbSchEG) übernommen worden.

Ausnahmen von der Melde-, Abgabe- und Entsorgungspflicht erteilt die zuständige Behörde auf Antrag für Schiffe im Liniendienst, die den Hamburger Hafen mindestens zweimal monatlich bzw. 24 mal pro Jahr anlaufen oder denen ein ständiger Liegeplatz im Hamburger Hafen an mindestens 60 aufeinander folgenden Tagen im Jahr zugewiesen wurde und die durch Vorlage von Entsorgungsverträgen oder anderen geeigneten Unterlagen nachweisen, dass eine ordnungsgemäße Entsorgung auf ihrer Reiseroute regelmäßig sichergestellt ist. Als Grundsatz gilt: Ohne den Nachweis, dass eine ordnungsgemäße Entsorgung sichergestellt ist,

wird keine Ausnahme erteilt. Ausnahmen sind befristet und können mit Nebenbestimmungen versehen werden.

Ausnahmen werden nur je Schiff erteilt. Beantragt eine Reederei Ausnahmen für mehrere Schiffe, so sind deren Daten (Name, Rufzeichen, IMO-Nummer) anzugeben und je Schiff ist der Nachweis einer ordnungsgemäßen Entsorgung zu führen. Eine pauschalierte Ausnahme z. B. für alle Schiffe einer Reederei wird nicht erteilt. Die Ausnahmegenehmigung ist im Original an Bord des Schiffes aufzubewahren.

Das Formular zur Beantragung einer Ausnahme (siehe Anlage 2) ist ebenfalls im Internet unter der Adresse <http://www.hamburg.de/marpol/info/> erhältlich. Ausnahmeanträge können an die BUE gerichtet werden. Der Bescheid ist gebührenpflichtig (Umweltgebührenordnung § 1 Anlage 1, Abschnitt 13, Nummer 13.6). Zurzeit werden 115,- Euro je Antrag (= je Schiff) erhoben. Eine Gebühr (75,- Euro) wird auch fällig, wenn dem Antrag nicht stattgegeben wird (gem. Gebührengesetz § 12 Absatz 2 in der jeweils gültigen Fassung).

10.8 Konsultationen

Die für die Schifffahrtsbranchen und Entsorgerfirmen relevanten Informationen, Formulare und Gesetzestexte zum Verfahren der Abgabbeerhebung, Durchführung der Entsorgung und Erstattung der Entsorgungsentgelte sind im Internet unter www.hamburg.de/marpol verfügbar. Die Angaben werden laufend aktualisiert.

Meldungen etwaiger Unzulänglichkeiten der Hafenauffangeinrichtungen im Hamburger Hafen erfolgen nach den bekannten MARPOL-Regularien mit dem vom Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie zur Verfügung gestellten Vordruck in der Anlage 4.

Der ausgefüllte Vordruck ist an die

Behörde für Umwelt und Energie,
Amt für Umweltschutz,
Abteilung Abfallwirtschaft – U323 –,
Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg,

zu senden oder per E-Mail an:
marpol@bue.hamburg.de

Schiffe unter deutscher Flagge können den ausgefüllten Vordruck auch an das

Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie,
Neptunallee 5, 18057 Rostock,
senden.

Hamburg, den 4. März 2016

Die Behörde für Umwelt und Energie

Amtl. Anz. S. 1068

Meldeformular über Schiffsabfälle**Anlage 1**Angaben, die vor Einlaufen in den Hafen von **Hamburg** gemacht werden müssen
(Anlaufhafen gemäß Artikel 6 der Richtlinie 2000/59/EG)

Schiffsname		IMO Nr.	
Rufzeichen	BRZ (Tanker red. BRZ wenn SBT)	Flaggenstaat	
ETA Hamburg	ETD Hamburg	Schiffstyp	
Vorheriger Anlaufhafen/Land		Nächster Anlaufhafen/Land	
Letzter Entsorgungshafen		Datum letzter Entsorgung	

Wird der gesamte Abfall
in Hamburg entsorgtWird ein Teil des Abfalls
in Hamburg entsorgtWird kein Abfall in
Hamburg entsorgt**Art und Menge der zu entsorgenden und/oder an Bord verbleibenden Schiffsabfälle und Ladungsrückstände und Prozentsatz der maximalen Lagerkapazität:**

Bei Entsorgung des gesamten Abfalls bitte die zweite Spalte und letzte Spalte entsprechend ausfüllen.

Wird der Abfall nicht oder nur teilweise entsorgt, bitte alle Spalten ausfüllen.

Typ	Zu entsorgender Abfall (m ³)	maximale Lagerkapazität (m ³)	Menge des an Bord verbleibenden Abfalls (m ³)	Hafen, in dem der verbleibende Abfall entladen wird.	Geschätzte Abfallmenge, die zwischen Meldung und nächstem Anlaufhafen anfällt (m ³)	Abfall, der am vorherigen Hafen abgegeben wurde (m ³)
Altöl						
Ölhaltiges Bilgenwasser						
Ölhaltige Rückstände (Schlamm)						
Sonstiges (bitte näher angeben)						
Abwasser ⁽¹⁾						
Müll						
Kunststoffe						
Lebensmittelabfälle						
Haushaltsabfälle (z.B. Papiererzeugnisse, Lumpen, Glas, Metall, Flaschen, Steingut)						
Speiseöl						
Asche aus der Verbrennungsanlage						
Betriebsabfälle						
Tierkörper						
Ladungsrückstände ⁽²⁾ (genaue Angabe) ⁽³⁾						

Entsorgungsfirma			
Agent			
Rechnungsempfänger Abgabenbescheid			
Tel.		Fax	

⁽¹⁾ Gemäß Anlage IV Regel 11 des Marpol-Übereinkommens kann Abwasser auf See eingeleitet werden. Die entsprechenden Kästchen müssen nicht ausgefüllt werden, wenn eine genehmigte Einleitung auf See beabsichtigt wird.⁽²⁾ Auch Schätzwerte sind zulässig.⁽³⁾ Ladungsrückstände sind entsprechend den einschlägigen Anlagen zum Marpol-Übereinkommen, insbesondere den Anlagen I, II und V, anzugeben und zu kategorisieren.**Die Angaben können für die Zwecke der Hafenstaatenkontrolle und anderer Überprüfungen verwendet werden.**

1. Die Mitgliederstaaten bestimmen, welche Stellen Kopien dieser Meldung erhalten
2. Dieses Formular ist auszufüllen, es sei denn, dem Schiff wurde gemäß Artikel 9 der Richtlinie 2000/59/EG eine Ausnahme gewährt.

Ich bestätige, dass

- die vorstehenden Angaben zutreffend sind,
- die entsprechende Bordkapazität zur Lagerung des gesamten Abfalls ausreicht, der zwischen der Meldung und dem Anlaufen des nächsten Hafens anfällt, in dem der Abfall entladen wird.

Datum:

Zeit:

erstellt von:

Anlage 2

Behörde für Umwelt und Energie
Abfallwirtschaft
Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg

Ifd. Nummer

Eingangsdatum

Antrag zur Befreiung von der Abgabepflicht gemäß § 7 Absatz 4 HmbSchEG

Hiermit wird beantragt,
das Seeschiff

Schiffsname:

IMO Nummer:

Schiffstyp:

ab dem _____

von der Abgabepflicht gemäß § 7 HmbSchEG zu befreien für:

3 Monate 6 Monate 9 Monate 12 Monate **Grund:**

Das Seeschiff läuft mind. 2 x monatl. den Hamburger Hafen an	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>
Das Seeschiff hat einen ständigen Liegeplatz im Hamburger Hafen (> 60 Tage aufeinanderfolgend)	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>

Das Seeschiff entsorgt regelmäßig seine Schiffsabfälle in (bitte Hafen angeben)	
--	--

Dem Antrag sind aussagefähige Unterlagen beizufügen, z. B.:
Verträge (die über den zu befreienden Zeitraum Gültigkeit haben) mit Entsorgungsbetrieben, dass
Schiffsabfälle regelmäßig entsorgt werden oder Entsorgungsnachweise der letzten zwölf Monate.

Rechnungsempfänger:	
Anschrift:	
Tel.:	
Email:	

Die Entscheidung ist gebührenpflichtig.

Unterschrift:

Firmenstempel:

Datum:

Behörde für Umwelt und Energie
Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg
Tel.: +49 40 428 40.4388 / 5227, Fax.: +49 40 4279 40 177
Email: marpol@bue.hamburg.de

Anlage 3**Meldeformular Standardentsorgung**Angaben die vor der Entsorgung im **Hamburger Hafen** gemacht werden müssen**- Die Meldung ist spätestens 5 Stunden vor Beginn der Entsorgung abzugeben -**

Schiffsname		IMO Nr.	
Rufzeichen	BRZ (Tanker red. BRZ wenn SBT)	Schiffstyp	
Liegeplatz	Makler		
Entsorgungsdatum	Uhrzeit der Entsorgung		

Art	Menge (m ³)
Altöl	
Schlamm	
Bilgenwasser	
Sonstige (entsprechende Angabe)	
Müll	
Lebensmittelabfälle	
Kunststoffe	
Sonstige (entsprechende Angabe)	
Abwasser	
Ladungsbedingte Abfälle	
Ladungsrückstände	

Datum:

Unterschrift:

Firma:

Senden Sie das Meldeformular bitte an: **Behörde für Umwelt und Energie, Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg**

Fax: +49 40 4279 40 177

Email: marpol@bue.hamburg.de

Ausgabe Juli 2015

Anlage 4

**GEÄNDERTER VORDRUCK ZUR MELDUNG ÜBER ANGEBLICHE UNZULÄNGLICHKEITEN
VON AUFFANGANLAGEN IM HAMBURGER HAFEN²**

Senden Sie den ausgefüllten Vordruck an die:
Behörde für Umwelt und Energie
Amt für Umweltschutz, Abteilung Abfallwirtschaft - U323 -,
Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg

**REVISED CONSOLIDATED FORMAT FOR REPORTING ALLEGED INADEQUACY
OF PORT RECEPTION FACILITIES AT HAMBURG PORT¹**

The Master of a ship having encountered difficulties in discharging waste to reception facilities should forward the information below, together with any supporting documentation, to the Administration of the flag State and, if possible, to the competent Authorities in the port State. The flag State shall notify the IMO and the port State of the occurrence. The port State should consider the report and respond appropriately informing IMO and the reporting flag State of the outcome of its investigation.

1 SHIP'S PARTICULARS

- 1.1 Name of ship: _____
- 1.2 Owner or operator: _____
- 1.3 Distinctive number or letters: _____
- 1.4 IMO Number³: _____
- 1.5 Gross tonnage: _____
- 1.6 Port of registry: _____
- 1.7 Flag State⁴: _____
- 1.8 Type of ship:
- Oil tanker Chemical tanker Bulk carrier
- Other cargo ship Passenger ship Other (specify) _____

2 PORT PARTICULARS

- 2.1 Country: _____
- 2.2 Name of Port or area: _____
- 2.3 Location/terminal name:
(e.g. berth/terminal/jetty) _____
- 2.4 Name of the company operating reception facility (if applicable): _____
- 2.5 Type of Port operation:
- Loading port Unloading port Loading Port Shipyard
- Other (dd/mm/yyyy) (specify)
(dd/mm/yyyy)
(dd/mm/yyyy) arrival:

2.6 Date of _____/_____/_____(dd/mm/yyyy)

2.7 Date of occurrence: _____/_____/_____(dd/mm/yyyy)

2.8 Date of departure: _____/_____/_____(dd/mm/yyyy)

3 INADEQUACY OF FACILITIES

- 3.1 Type and amount of waste for which the Port reception facility was inadequate and nature of problems encountered

2 Gemäß IMO-Rundschreiben MEPC.1/Circ.469/Rev.1 des Ausschusses für den Schutz der Meeresumwelt vom 13. Juli 2007
According to IMO Circular MEPC.1/Circ.469/Rev.1 of the IMO Marine Environment Protection Committee of 13 July 2007

3 In accordance with the IMO ship identification number scheme adopted by the Organization by Assembly resolution A.600(15).

4 The name of the State whose flag the ship is entitled to fly.

Type of waste	Amount for discharge (m ³)	Amount not accepted (m ³)	Problems encountered Indicate the problems encountered by using one or more of the following code letters, as appropriate. A No facility available B Undue delay C Use of facility technically not possible D Inconvenient location E Vessel had to shift berth involving delay/cost F Unreasonable charges for use of facilities G Other (please specify in paragraph 3.2)
MARPOL Annex I-related Type of oily waste:			
Oily bilge water			
Oily residues (sludge)			
Oily tank washings (slops)			
Dirty ballast water			
Scale and sludge from tank cleaning			
Other (please specify _____)			
MARPOL Annex II-related Category of NLS ⁴ residue/water mixture for discharge to facility from tank washings:			
Category X substance			
Category Y substance			
Category Z substance			
MARPOL Annex IV-related Sewage			
MARPOL Annex V-related Type of garbage:			
Plastic			
Floating dunnage, lining, or packing materials			
Ground paper products, rags, glass, metal, bottles, crockery, etc.			
Cargo residues, paper products, rags, glass, metal, bottles, crockery, etc.			
Food waste			
Incinerator, ash			
Other (please specify _____)			
MARPOL Annex VI-related			
Ozone-depleting substances and equipment containing such substances			
Exhaust gas-cleaning residues			

⁴ Indicate, in paragraph 3.2, the proper shipping name of the NLS involved and whether the substance is designated as 'solidifying' or 'high viscosity' as per MARPOL Annex II regulation 1 paragraphs 15.1 and 17.1 respectively.

3.2 Additional information with regard to the problems identified in the above table.

3.3 Did you discuss these problems or report them to the port reception facility? Yes

No

If Yes, with whom (please specify)

If Yes, what was the response of the port reception facility to your concerns?

3.4 Did you give prior notification (in accordance with relevant port requirements) about the vessel's requirements for reception facilities?

Yes No Not applicable

If Yes, did you receive confirmation on the availability of reception facilities on arrival?

Yes No

4 ADDITIONAL REMARKS/COMMENTS

Master's signatur

Date: ____/____/____ (dd/mm/yyyy)